

	Merkblatt	Stand: 2021-12-22
	Tierschutzanzeigen	Tiergesundheit

Informationen zur Meldung/Anzeige von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz

Wo kann ich eine Tierschutzanzeige aufgeben?

Wenn Sie einen begründeten Eindruck haben, eine bestimmte Tierhaltung sei nicht in Ordnung, so sollten Sie dies dem zuständigen Veterinäramt, Referat Tiergesundheit mitteilen: Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena Saale-Holzland, Kirchweg 18, 07646 Stadtroda.

Wir bitten Sie möglichst das Online-Formular: **Anzeige – Tierschutz / Tiergesundheit** zu nutzen.

Drucken Sie dieses Formular aus und versenden es anschließend ausgefüllt und unterschrieben an u.g. Adresse, per Fax: 036428-13391 oder per E-Mail an: info@zvl-thueringen.de.

Bitte beachten Sie, dass wir folgende Angaben zur Tierhaltung benötigen, um eine Überprüfung durchführen zu können:

- Name und Anschrift des/der Tierhalters/in (**Wer?**)
- Ort der Beobachtung (**Wo?**)
- Standort der Tierhaltung (**ggf. Wegbeschreibung**)
- Datum und Uhrzeit Ihrer Feststellungen (**Wann?**)
- Beschreibung Ihrer Feststellungen (betroffene/s Tier/e, Was begründet aus Ihrer Sicht den Verstoß (**Was?**))

Wichtige Hinweise:

1. Die Tierschutzkontrolle wird in der Regel von einem/r amtlichen Kontrolleur/in und ohne vorherige Ankündigung durchgeführt. Bitte teilen Sie uns daher unbedingt soweit bekannt eventuelle **Sicherheitsbedenken** mit (z.B. Tierhalter/in ist gewalttätig oder suchtkrank, Empfehlung zur Kontrolle nur zu zweit oder mit Unterstützung durch Polizei).

2. Ihr Name und eine Telefonnummer wären für eventuelle Rückfragen sehr hilfreich. Einen anonymen Umgang mit Ihren Daten wird Ihnen zugesichert.

3. Sofern Sie Repressalien durch den/die angezeigte/n Tierhalter/in befürchten, teilen Sie uns dies bitte ebenso mit Nennung von Gründen mit. Die vertrauliche Behandlung Ihrer Anzeige sichern wir Ihnen zu.

Was passiert nach einer Anzeige?

Zunächst wird im Amt geprüft, ob die Tierhaltung bereits bekannt ist und schon Tierschutzkontrollen stattfanden. Je nach Dringlichkeit erfolgt dann eine veterinärbehördliche Überprüfung. Bei Feststellung von Verstößen werden die notwendigen Maßnahmen zu deren Beseitigung getroffen. Dies können konkrete Anordnungen vor Ort sein (z.B. sofort Wasser zur freien Verfügung stellen), bei groben/schweren Verstößen jedoch auch Sofortmaßnahmen beinhalten wie z.B. die Fortnahme der Tiere.

Kann ich Auskunft zur Bearbeitung der Anzeige erhalten?

Die Tierschutzbehörde ist zum Datenschutz verpflichtet. Konkrete Auskünfte zu den Kontrollergebnissen dürfen Ihnen daher nicht erteilt werden. Wir bitten Sie um Ihr Verständnis.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsbereiche bleiben davon unberührt.